

**Soweit vereinbart gelten:
Besondere Bedingungen für die
Wohngebäudeversicherung (Wert 1914)**

Basis-Deckung

(VG_1914_PLine_1Ba_202204,Stand: 01.04.2022)

1. Vertragsgrundlagen / Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung
2. Versicherte Sachen
 - 2.1 Rohbauversicherung
 - 2.2 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück
 - 2.3 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks
 - 2.4 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück
 - 2.5 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes
 - 2.6 Fundamente unterhalb des Gebäudes
 - 2.7 Gasleitungen
 - 2.8 Sonstige Gebäude-/Grundstücksbestandteile und sonstiges Zubehör
 - 2.9 Einbaumöbel
3. Versicherte Kosten
 - 3.1 Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten
 - 3.2 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen sowie behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte
 - 3.3 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte
 - 3.4 Kosten für die Dekontamination von Erdreich
 - 3.5 Wasser-/Medienverluste
 - 3.6 Schadensuchkosten bei Nässeschäden
 - 3.7 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt
 - 3.8 Höchstentschädigung der Kostenpositionen
4. Versicherte Gefahren und Schäden
 - 4.1 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden
 - 4.2 Einschluss von Nutzwärmeschäden
 - 4.3 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen
 - 4.4 Aufprall
 - 4.5 Schäden durch Blindgänger
 - 4.6 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen
 - 4.7 Schläuche
 - 4.8 Regenfallrohre, Regenwassernutzungsanlagen
 - 4.9 Rauch, Ruß
 - 4.10 Seng- und Schmorschäden
5. Sonstiges
6. Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel
 - 6.2 Vorsorgeversicherung
 - 6.3 Versichertes Interesse
 - 6.4 Fremdversicherung
 - 6.5 Spezialversicherung
 - 6.6 Erweiterte Anerkennung
 - 6.7 Teilzahlung
 - 6.8 Gerichtsstand
 - 6.9 Änderung von Vertragsgrundlagen

- 6.10 Altersanpassung
- 6.11 Bedingungsgarantie
- 6.12 Update-Garantie
- 6.13 Makler
- 6.14 Verzinsung der Entschädigung des Neuwertanteils
- 6.15 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- 6.16 Regressverzicht
- 6.17 Versehen
- 6.18 Führung
- 6.19 Prozessführung
- 6.20 Vermittlerwechsel
- 6.21 Einwilligung nach dem BDSG
7. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall
 - 7.1 Bedingungs-differenz-Deckung (DIC)
 - 7.2 Besondere Verwirkungsgründe bei grob fahrlässig herbeigeführten Schadenfällen

1. Vertragsgrundlagen / Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung

Maßgebend für diesen Versicherungsvertrag sind, soweit keine abweichenden Vereinbarungen dokumentiert wurden:

- der Antrag bzw. die Deckungsaufgabe des Versicherungsmaklers
- die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen VGB 2000 in der Fassung vom 01.01.2008
- soweit die Mitversicherung von Elementarschäden beantragt wurde, die Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2000)
- folgende geschriebene Bedingungen.

2. Versicherte Sachen

2.1 Rohbauversicherung

Die Rohbauversicherung gilt für die Gefahren Feuer/ Leitungswasser/ Sturm/ Hagel bis zur Bezugsfertigkeit mitversichert, längstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten.

Mitversichert sind ebenfalls bei Neu-/Rohbauten

- a) in der Feuerversicherung, die zum Bau des Gebäudes bestimmten auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffe, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
- b) in der Leitungswasserversicherung Schäden durch Leitungswasser - mit Ausnahme von Frostschäden - vor Bezugsfertigkeit. Die Bestimmungen des § 24 Nr. 1 c) VGB 2000 bleiben unberührt. Die Leitungswasserversicherung wird subsidiär gewährt, sofern aus einem anderen Vertrag keine Entschädigung erlangt werden kann.
- c) in der Sturmversicherung Schäden durch Sturm vor Bezugsfertigkeit, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind, alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.

2.2 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 3 VGB 2000 sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Vereinbarter Betrag:

a) in der Gleitenden Neuwertversicherung 1 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor, mindestens 1.500 Euro.

b) in den Fällen der Neu- und Zeitwertversicherung auf 1 % der Versicherungssumme, mindestens 1.500 Euro.

2.3 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Vereinbarter Betrag:

a) in der Gleitenden Neuwertversicherung 1 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor, mindestens 1.500 Euro

b) in den Fällen der Neu- und Zeitwertversicherung auf 1 % der Versicherungssumme, mindestens 1.500 Euro.

2.4 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Vereinbarter Betrag:

a) in der Gleitenden Neuwertversicherung 1 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor

b) in den Fällen der Neu- und Zeitwertversicherung auf 1 % der Versicherungssumme.

2.5 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Vereinbarter Betrag:

a) in der Gleitenden Neuwertversicherung 1 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor

b) in den Fällen der Neu- und Zeitwertversicherung auf 1 % der Versicherungssumme.

2.6 Fundamente unterhalb des Gebäudes

Abweichend von § 7 Nr. 1 VGB 2000 gilt der Bereich zwischen den Fundamenten eines Gebäudes als innerhalb eines Gebäudes gelegen.

2.7 Gasleitungen

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 und 3 VGB 2000 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb der versicherten Gebäude) und außerhalb des Versicherungsgrundstücks versichert.

2.8 Sonstige Gebäude-/Grundstücksbestandteile und sonstige Zubehör

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 2 VGB 2000 sind versichert das Gebäude (einschließlich Grund- und Kellermauern und Garagen) mit seinen Bestandteilen, ferner Carports, Gewächs- und Gartenhäuser, Schuppen und Geräteschuppen, Schwimmbecken, Saunen, außerdem Einfriedungen (auch Hecken), Hof- und Gehsteigbefestigungen, Hundehütten/-zwinger, Masten und Freileitungen einschließlich Ständer, Fahnenmasten, Müllbehälter, Antennen auf dem Grundstück und Parabolspiegel, Beleuchtungsanlagen inkl. Wege und Gartenbeleuchtungen, Schilder und Transparente, Lüftmalerei, Terrassenbefestigungen, Überdachungen, Pergolen und Markisen sowie die in fremdem Eigentum stehenden Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmehähler. Des Weiteren Öltanks, Flüssigkeitsgastanks, Regenwassernutzungsanlagen, deren Tanks, Filter und sonstige Teile, Fahrradständer, Wäschestangen, fest verankerte Spielgeräte, Zisternen, Brunnen, Pumpen und Ziergegenstände, Kleintierställe und Kruzifixe sowie Anbauten, Spielhäuser, Spielanlagen, Gemeinschaftswaschmaschinen und -trockner, Generatoren und Sonnenkollektoren.
2. Die Positionen nach Pkt.1 gelten pauschal bis 2.500 Euro auf erstes Risiko als mitversichert und müssen nicht gesondert im Versicherungswert berücksichtigt werden.
Sofern Gebäudebestandteile gesondert im Versicherungswert berücksichtigt sind gelten die gesonderten Versicherungswerte.

2.9 Einbaumöbel

Sofern in der Versicherungssumme berücksichtigt, sind in Erweiterung von § 1 Nr. 2 a) VGB 2000 auch Gebäudebestandteile/-zubehör (z. B. Holzdecken, Parkett, Einbauküchen, Bodenbeläge usw.) mitversichert, die dem Versicherungsnehmer gehören, der auch Gebäudeeigentümer ist und sich in seiner im Haus befindlichen Wohnung befinden.

Vom Gebäudeeigentümer in Wohnungen bereitgestellte Einbauherde, Einbaumöbel, Türflügel, Badewannen, Handwaschbecken und sonstige bewegliche Gebäudeteile sind auch dann versichert, wenn sie von den Mietern vom ursprünglichen Bestimmungsort entfernt und an anderer Stelle auf dem gleichen Versicherungsgrundstück gelagert werden.

3. Versicherte Kosten

3.1 Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

Die Kosten gemäß § 2 Nr. 1 a) und 1 b) VGB 2000 sind bis zu 7,5 % der Versicherungssumme multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor mitversichert, mindestens 25.000 Euro, in den Fällen der Zeitwertversicherung mit 7,5 % der Versicherungssumme, mindestens 25.000 Euro. Mitversichert gelten auch Kosten für Aufräumung, Abbruch, Abfuhr und Isolierung von radioaktivverseuchten Sachen.

In Abänderung von § 2 Nr. 1 a) gilt „... zum nächsten Ablagerungsplatz...“ durch „... zum nächstgeeigneten Ablagerungsplatz ...“ ersetzt.

3.2 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen sowie behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

1. Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen gemäß §26 Nr. 4 VGB 2000 werden bis zum vereinbarten Betrag ersetzt. Dies gilt auch für neue Auflagen durch zum Schadenzeitpunkt gültige Energiespargesetze.
2. Abweichend von § 26 Nr. 4 VGB 2000 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bis zum vereinbarten Betrag zu berücksichtigen. Im

Rahmen des vereinbarten Betrages ist die Entschädigung jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

- Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Festsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

Vereinbarter Betrag gemäß Ziff. 1 und 2:

- in der Gleitenden Neuwertversicherung 10 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor, mindestens 25.000 Euro.
- in den Fällen der Neu- und Zeitwertversicherung auf 10 % der Versicherungssumme, mindestens 25.000 Euro.

3.3 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

- Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
- Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Vereinbarter Betrag: 500 Euro

3.4 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

- In Erweiterung von § 2 VGB 2000 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
- Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

- Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Vereinbarter Betrag: 10.000 Euro

3.5 Wasser-/Medienverluste

- In Erweiterung von § 2 Nr. 1 und § 2 a) VGB 2000 ersetzt der Versicherer auch die Kosten von Medienverlusten (z. B. Wasser, Gas), die infolge eines Versicherungsfalles entstehen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Vereinbarter Betrag: 1.000 Euro.

3.6 Schadensuchkosten bei Nässeschäden

Mitversichert sind Kosten für die Schadensuche infolge eines Nässe-schadens nach § 6 VGB 2000, auch wenn bei der Schadensuche kein Rohrbruch festgestellt wird.

3.7 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Mitversichert gelten Mehrkosten infolge von Technologiefortschritt.

3.8 Höchstentschädigung der Kostenpositionen

Für die Entschädigung der Kostenpositionen 3.1 bis 3.7 steht zusätzlich zur Versicherungssumme (auf erstes Risiko) maximal noch einmal die Versicherungssumme zur Verfügung. Die aufgeführten Entschädigungsgrenzen in Prozent und/oder Euro finden hierbei Berücksichtigung.

4. Versicherte Gefahren und Schäden

4.1 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

- Abweichend von § 5 Nr. 7 VGB 2000 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz (z. B. Influenz, Induktion) oder durch sonstige atmosphärische Elektrizität an elektrischen Einrichtungen
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Vereinbarter Betrag:

- in der Gleitenden Neuwertversicherung 10 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor, mindestens 10.000 Euro.
- in den Fällen der Neu- und Zeitwertversicherung auf 3 % der Versicherungssumme, mindestens 10.000 Euro.

- Überspannungsschäden infolge Brand oder Explosion gelten jedoch uneingeschränkt mitversichert.

4.2 Einschluss von Nutzwärmeschäden

Abweichend von § 5 Nr. 6 VGB 2000 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

4.3 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
- Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert
 - Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen,
 - Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 1 genannten Anlagen.
- Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder

Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

4.4 Aufprall

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a) VGB 2000 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch das Aufprallen eines Luftfahrzeuges oder sonstigen Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

4.5 Schäden durch Blindgänger

In Ergänzung zu § 4 VGB 2000 sind auch Schäden durch Explosionen von Blindgängern des 1. und 2. Weltkrieges versichert.

Blindgänger im Sinne der Bedingungen sind Munition wie Patronen, Granaten oder Bomben, die nach ihrer Benutzung (Abschuss oder Abwurf) nicht oder nicht vollständig explodiert sind.

4.6 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

Ergänzend zu § 6 VGB 2000 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

4.7 Schläuche

In Erweiterung des § 7 Nr. 1 VGB 2000 sind geplatzte Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche mitversichert.

4.8 Regenfallrohre, Regenwassernutzungsanlagen

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 1 VGB 2000 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude oder unterirdischen Regenwasserableitungsrohren oder aus innenliegenden oder unterirdischen Zisternen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2000 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den in Nr. 1 bezeichneten Rohren und an Regenwassernutzungsanlagen innerhalb von Gebäuden - auch unterirdisch verlegten - versichert.

4.9 Rauch, Ruß

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden durch Rauch, Ruß.
Als Rauch-/ Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich und bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches/Rußes entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
Vereinbarter Betrag: 10.000 Euro.

4.10 Seng- und Schmorschäden

In Abänderung von § 5 Nr. 5 VGB 2000 gelten Seng- und Schmorschäden bis zum vereinbarten Betrag mitversichert.

Vereinbarter Betrag: 10.000 Euro

5. Sonstiges

6. Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

1. Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit abgelehnt. Kann mit dem Vorversicherer nicht geklärt werden, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, wird im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung getreten, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und dessen Ansprüche gegen den Vorversicherer abtritt.

2. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in den Geltungsbereich dieses Vertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangt werden.

3. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, wird auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung erbracht, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Versicherungsvertrages noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

6.2 Vorsorgeversicherung

In Abänderung von § 9 Nr. 2 gilt auch über die laufende Versicherungsperiode hinaus eine Vorsorgedeckung in Höhe von 10 % der Versicherungssumme für z. B. wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten beitragsfrei versichert.

In Abänderung von § 9 Nr. 2 gilt eine Vorsorgedeckung ohne Summenbegrenzung für z. B. wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten beitragsfrei versichert. Mit der nächsten Hauptfälligkeit wird der neue, der Summenerhöhung entsprechende Beitrag erhoben.

Wird dem Versicherer die Erhöhung der Versicherungssumme zur nächsten Hauptfälligkeit nicht angezeigt, entfällt der Vorsorgeschutz rückwirkend.

6.3 Versichertes Interesse

Soweit der Versicherungsnehmer (als Grundstückseigentümer und Pächter) sich in Pachtverträgen dem Verpächter (Erbbauberechtigten) gegenüber verpflichtet hat, eine Gebäudeversicherung abzuschließen unter Einschluss des versicherungsmäßigen Interesse des Verpächters (Erbbauberechtigten), gilt das vorgenannte Interesse des Verpächters mitversichert.

6.4 Fremdversicherung

In Ergänzung von § 34 VGB 2000 gilt, dass fremdes Eigentum für Rechnung des Eigentümers mitversichert ist, soweit nicht der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen hat.

6.5 Spezialversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Gegenstände, die durch eine Spezialversicherung gedeckt sind.

6.6 Erweiterte Anerkennung

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhungen gemäß § 23 Abs. 3 VVG anzuzeigen, bleibt unberührt. Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel auch für den Zeitpunkt der zuletzt erfolgten Besichtigung.

6.7 Teilzahlung

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass eine Teilauszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von § 14 VVG und § 27 Nr. 1 VGB 2000 schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles erfolgt.

6.8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt, soweit dies nicht ohnehin schon auf Grund gesetzlicher Regelungen bestimmt ist, das für den Sitz des Versicherungsnehmers zuständige Gericht. Liegt der Wohnsitz im Ausland, so gilt als Gerichtsstand der Sitz des Versicherers.

6.9 Änderung von Vertragsgrundlagen

Werden die dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden allgemeinen und geschriebenen Bedingungen und Klauseln während der Vertragsdauer zugunsten der Versicherungsnehmer geändert, so

gelten diese in der neuen Fassung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.

Dies gilt insoweit, als dass es sich um beitragsfreie Einschlüsse handelt.

6.10 Altersanpassung

Das Gebäudealter errechnet sich aus dem aktuellen Kalenderjahr abzüglich des Baujahres. Bei bestehenden Verträgen erfolgen Altersanpassungen jeweils zum Gebäudealter von 6, 16, 31 und 61 Jahren (s.a. Annahmerichtlinien, Tarif).

6.11 Bedingungsgarantie

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Wohngebäudeversicherung zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2000 - Fassung 2008 Wert 1914) und Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung nach dem Basis-Konzept Wert 1914 ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen VGB 2008 sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie (Stand 17.02.2010) abweichen.

6.12 Update-Garantie

Bei Einführung eines neuen leistungsstärkeren Tarifes wird dieser automatisch als Berechnungsgrundlage zur nächsten Hauptfälligkeit zu Grunde gelegt und der Versicherungsschutz entsprechend dem neuen Tarif angepasst.

Im Zeitraum von Einführung des Tarifwerkes bis zur Zusendung des neuen Versicherungsscheins zur nächsten Hauptfälligkeit besteht bereits beitragsfrei der bessere Versicherungsschutz des neuen Tarifes.

Sollte das neue Tarifwerk Verschlechterungen gegenüber dem Versicherungsschutz aus dem bisherigen Tarif enthalten, so gelten diese Verschlechterungen nicht für diesen Versicherungsvertrag.

Die Erhöhung bzw. Anpassung des Versicherungsschutzes entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer der Erhöhung innerhalb eines Monats nach Zugang der neuen Beitragsrechnung widerspricht. Mit diesem Widerspruch gilt die Update Garantie automatisch auch für künftige Fälle gestrichen.

Versicherungsnehmer und Versicherer können die Update Garantie (Erhöhung von Leistung und Beitrag) ohne Angabe von Gründen kündigen, der Versicherer jedoch nur mit einer Frist von 3 Monaten zur jeweiligen Hauptfälligkeit.

6.13 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und Versicherer bzw. germanBroker.net ab. Er ist daher von dem Versicherer bevollmächtigt Anzeigen, Deklarationen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, diese umgehend an den Versicherer oder an germanBroker.net weiterzuleiten.

6.14 Verzinsung der Entschädigung des Neuwertanteils

Abweichend von § 27 Nr. 3 b) VGB 2000 beginnt die Pflicht des Versicherers zur Verzinsung des Neuwertanteils ab dem Zeitpunkt der Schadenmeldung.

6.15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall gemäß § 20 Nr. 1 VGB 2000 Gebrauch, so wird die Kündigung abweichend von § 20 Nr. 3 VGB 2000 erst drei Monate nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Der Nachweis des Zugangs der Kündigung obliegt dem Versicherer.

6.16 Regressverzicht

Abweichend von § 32 Nr. 1 kann der Anspruch nicht geltend gemacht werden, wenn der Versicherungsnehmer Einspruch erhebt in dem Fall, dass ihm als Gebäudeeigentümer / Vermieter (auch bei Teileigentum) ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Angehörigen 1. oder 2. Verwandtschaftsgrades zusteht und der An-

spruch auf den Versicherer übergeht. Ein Einspruch ist jedoch nicht möglich, wenn der Angehörige den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

6.17 Versehen

Wird eine Anzeige, die Meldung einer Gefahrerhöhung oder die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches versehentlich unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz des Versicherungsnehmers vorliegt.

Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrags ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung.

6.18 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

Die beteiligten Versicherer erkennen die von der Führenden getroffenen Entscheidungen für sich als rechtsverbindlich an. Jeder an diesem Vertrag beteiligte Versicherer haftet bis zur Höhe des von ihm übernommenen Anteils.

6.19 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem, mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

6.20 Vermittlerwechsel

Zu diesem Versicherungsvertrag gelten besondere Tarif- und Bedingungsabsprachen. Wenn dieser Vertrag von einem Makler oder Vermittler verwaltet wird, der nicht mit germanBroker.net vertraglich verbunden ist, entfallen diese besonderen Vereinbarungen ab dem dem Wechseldatum folgenden Hauptfälligkeit.

6.21 Einwilligung nach dem BDSG

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an seinen Verband übermittelt. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages und auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass Versicherer allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den zuständigen Vermittler bzw. an germanBroker.net weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das ihm zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt überlassen wird.

7. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall

7.1 Bedingungs-differenz-Deckung (DIC)

Sind nach dem Grundvertrag (anderweitig bestehende Gebäudeversicherung) wegen Bedingungs-lücken im Verhältnis zum Versicherungsschutz dieses Vertrages keine Leistungen zu erbringen, besteht im Rahmen und in Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages Versicherungsschutz.

Diese Deckung gilt für längstens 36 Monate vereinbart.

7.2 Besondere Verwirkungsgründe bei grob fahrlässig herbeigeführten Schadenfällen

1. In Erweiterung der Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, wonach der Versicherer berechtigt ist, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wird wie folgt entschädigt:
2. Bei Schäden bis zu einer Schadenhöhe von maximal 2.500 Euro wird auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit verzichtet und eine Entschädigung in voller Höhe geleistet.
3. Für Schäden, die 2.500 Euro übersteigen, wird über den in Nr. 2 genannten Entschädigungsbetrag hinaus nur dann eine Entschädigung geleistet, wenn durch den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten die Bestimmungen zur Einhaltung von gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften nicht verletzt wurden.

Die Entschädigung ist für diesen Teil auf 100.000 Euro begrenzt.

4. Von der Regelung gemäß Nr. 3 ausgenommen bleiben Schäden in Verbindung mit einer schuldhaften Verletzung der Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss sowie der Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhungen.